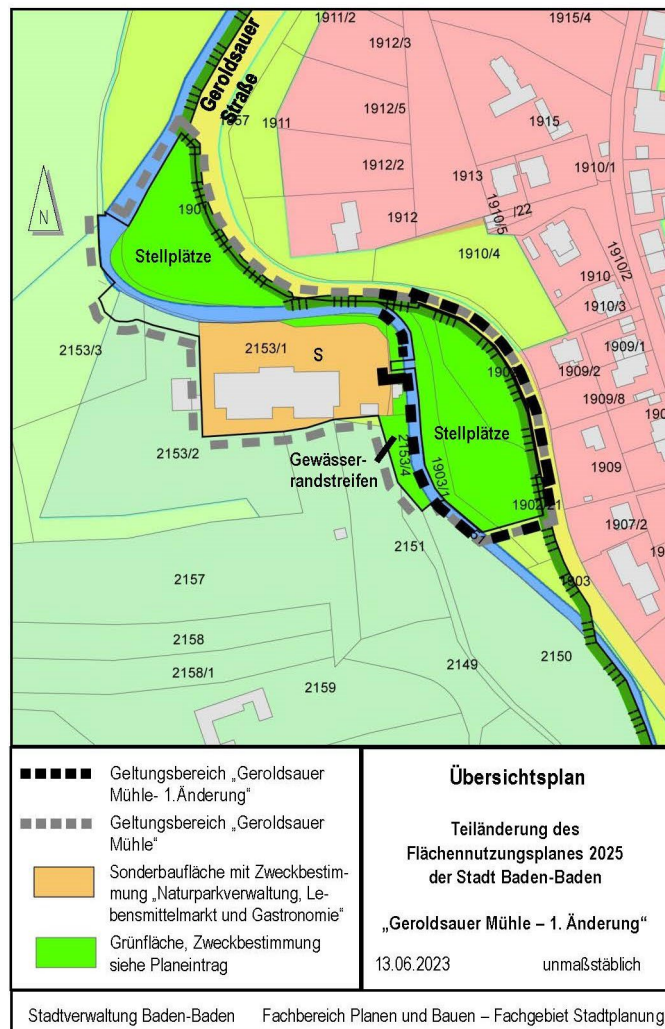


Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung

Teiländerung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Geroldsauer Mühle – 1. Änderung“

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Schreiben vom 31.10.2023 (AZ RPK21-2511-316/4/6) die in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden am 24.07.2023 beschlossene Einzeländerung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Geroldsauer Mühle – 1. Änderung“ gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil der Flächennutzungsplan - Teiländerung "Geroldsauer Mühle – 1. Änderung" vom 13.06.2023.



Die Flächennutzungsplan-Teiländerung wird zusammen mit ihrer Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Baden-Baden an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Stadt Baden-Baden
Fachgebiet Stadtplanung

Marktplatz 2
76530 Baden-Baden

Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Teiländerung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Geroldsauer Mühle – 1. Änderung", das Plangebiet, die Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung sind darüber hinaus im Internet unter <https://geoportal.baden-baden.de> abrufbar.

Hinweis: gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis: gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Teiländerung des Flächennutzungsplans ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Baden-Baden, den 18.11.2023

Dietmar Späth
Oberbürgermeister